

Stadt Blieskastel

S A T Z U N G

der Stadt Blieskastel zur Festlegung der Begrenzung  
der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Stadtteil  
Riesweiler

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 in  
der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in Verbindung mit  
§ 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.09.1978  
(Amtsblatt S. 801) hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel am  
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur  
Abrundung der bebauten Ortslage im Stadtteil Riesweiler werden die Flur-  
stücke Plan Nr. 3317, 3319 sowie Teilstücken aus den Grundstücken Plan  
Nr. 3952, 3953, 3954, 3955, 3956 und 4053 und 4054 in den Geltungsbereich  
der Bebauungsgrenze des Stadtteiles Riesweiler einbezogen.
- (2) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Flurkartenausschnitt im Maßstab  
1 : 2.500 - der Bestandteil dieser Satzung ist - in grüner Farbe darge-  
stellt.

§ 2

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesbaugesetzes unberührt, insbe-  
sondere steht diese Satzung einer künftigen Bauleitplanung nicht entgegen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blieskastel, den 16. Dezember 1982

**SAARLAND**

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen

„Bestehende Satzung wird ebenfalls § 34 Abs. 2 des  
Bauaufsichtsgesetzes – BBauG – vom 18.8.1976  
(BGBl. I C 228) genehmigt.  
Sachverständigen, den 10.2.1983.“

Bürgermeister

J.W.

*Müller*

Diplom-Ingenieur

